

Änderung des Studienplanes für das Masterstudium Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

1. § 7 Abs 2 und 3 lauten:

(2) Im Rahmen des „Anwendungsorientierten Schwerpunktes“ sind vier der folgenden volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer im Umfang von je 9 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren, wobei jedes Vertiefungsfach aus einer Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter besteht.

1. Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik / Labour and Organisational Economics
2. Industrieökonomik / Industrial Organisation
3. Internationale Wirtschaft / International Economics
4. Geld, Kredit und Finanzierung / Money, Credit and Finance
5. Öffentliche Wirtschaft und Infrastrukturökonomie / Public Sector and Infrastructure Economics
6. Ökonomische Entwicklung / Economic Development
7. Regulierungsökonomik / Regulatory Economics
8. Wirtschafts- und Sozialpolitik / Economic and Social Policy
9. Ökonomik der Verteilung / Economics of Distribution
10. Räumliche Ökonomie / Spatial Economics

(3) Im Rahmen des Masterstudiums Volkswirtschaft sind als Ergänzung Wahlfächer im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auf dem Niveau von Masterstudien zu wählen, die einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudium Volkswirtschaft aufweisen und über die Prüfungen abzulegen sind. Als Ergänzendes Wahlfach können jedenfalls Wahlfächer gemäß Abs 2 gewählt werden.

2. § 8 Abs 2 lautet:

(2) Im Rahmen des „Mathematisch orientierten Schwerpunktes“ sind drei volkswirtschaftliche Vertiefungsfächer gemäß § 7 Abs 2 im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

3. In § 9 wird folgender letzter Satz angefügt:

Die Beurteilung des Wissenschaftlichen Seminars lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

4. § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 14.01.2014, genehmigt vom Senat am 29.01.2014, treten mit 01.10.2014 in Kraft.

5. § 16 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Ordentliche Studierende, die Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Volkswirtschaft bereits vor dem 30.09.2014 abgelegt haben, sind berechtigt, dieses Studium in der am 30.09.2014 gültigen Fassung des Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der nunmehr gültigen Fassung des Studienplans zu unterstellen.